

Die Beimengung von Maismehl zur Brotbereitung.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 25. Februar.

Die ungarische Regierung hat angeordnet, daß zum Zwecke der Schonung der Weizen- und Roggenmehlbestände die Unternehmungen, welche sich mit der Herstellung von Brot und sonstigen Backwaren befassen, vom 1. März angefangen

beim Backen Weizen- und Roggenmehl oder deren Mischung mit Gerstennmehl nur so verwenden und angefertigte Brodwaren nur dann zum Ausbacken übernehmen dürfen, wenn wenigstens 50 Prozent des verwendeten Mehles aus Maismehl besteht. Da jedoch derzeit genügende Vorräte an Maismehl nicht zur Verfügung stehen, so hat die Regierung die Durchführung dieser Verordnung einstweilen in Schwede belassen und den Minister des Innern ermächtigt, den Zeitpunkt im eigenen Wirkungskreise zu bestimmen, in welchem diese Verordnung ins Leben treten soll.